

Satzung

**der Stadt Elsdorf
über die
Abfallentsorgung
(Abfallsatzung)
vom 01.07.2011¹²**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), der §§ 8 und 9 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung vom 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Elsdorf betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 2. ergänzend zur Beratungspflicht des Rhein-Erft-Kreises: Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
 1. Sammlung, Transport und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen
 2. Einsammeln und Verwerten von Papierabfällen
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis, nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung, wahrgenommen.

¹ Stand: 1. Änderung der Satzung vom 05.12.2012

² Stand: 2. Änderung der Satzung vom 25.11.2014

- (5) Die Stadt Elsdorf kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrW-/AbfG).

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Hausabfällen sowie sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Erft-Kreises vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen bzw. Grünabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)³.
Gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft werden nicht über die Biotonne, sondern über die Restmülltonne erfasst.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 4 Abs. 6 und § 13 Abs. 3 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung. Das Duale System ist formalrechtlich, aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungsdienstleistung.

§ 3 Hausabfälle

³ Bioabfälle sind gem. § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Küchen- und Gartenabfälle. Bioabfälle sind z.B.: Küchenabfälle wie ungekochte Gemüsereste und –schalen (bspw. von Kartoffeln, Salat, Zwiebeln), Kaffeesatz und Filtertüten, Obstreste und –schalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (ohne Topf), Teebeutel
Gartenabfälle wie Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter

- (1) Hausabfälle im Sinne dieser Satzung sind feste Abfallstoffe aus Wohnungen, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, Krankenanstalten und ähnlichen Räumen, z.B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, Lumpen, Papier, Glas, Scherben, Metall und Konservenbüchsen.
- (2) Als Hausabfälle gelten auch feste Abfallstoffe aus Hof, Garten und Gewerbebetrieben, soweit die Abfallstoffe nach Art und Umfang zum Unterbringen in Abfallbehältern geeignet sind und nicht nach Abs. 3 von der Abfuhr der Hausabfälle ausgeschlossen werden.
- (3) Von der Abfuhr der Hausabfälle (graue Tonne) sind sperrige Abfälle aller Art, Kleingartenabfälle, die zur Unterbringung in den Abfuhrbehältern nicht geeignet sind, Altpapier sowie alle in § 5 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

§ 4

Sperrige Abfälle, Kleingartenabfälle und Elektrogeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen der §§ 1, 2, 5 und 6 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen:
 - a) Hausabfälle bzw. Restmüll aller Art
 - b) Papier/Pappe/Kartonagen
 - c) Abfallsäcke
 - d) Bio-und Grünabfälle
 - e) Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 - f) Baustoffe aller Art (u.a. auch Metallzargen, Metall- und Kunststofftüren, Wannen, Becken, Duschkabinen, Regipsplatten, Gerüstdielen, Laminat, Fenster, Eisenregale, Kanister, Rolladen, Tapetenreste, Dachpappe, Fliesen, Planen, Teichfolien, Markisen, Pergolen, Bitumen, Benzinrasenmäher, Aluleitern, Paletten, Autoteile, Autoreifen, Moped, Mofa, Felgen, Schaukeln, Fitnessgeräte, Heizkörper, Spiegel-, Fenster-, Türen- und Hohlglas, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Decken- und Wandverbretterungen mit Paneel) länger als 2 m und mehr als 1 cbm Volumen, Gartenzäune aller Art, Mörtelkübel, Kunststoffauslegeware
 - g) alle in § 5 aufgeführten Abfälle.
- (3) Bioabfälle (kompostierbare Abfälle) sind nativ-organische Küchenabfälle (vor Kochtopf) und Grünabfälle aus Kleingärten, die separat in der Biotonne bereitgestellt und eingesammelt werden. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese Abfälle sind über die Restmülltonne zu entsorgen.

- (4) Grünabfälle, die aufgrund ihrer Art und Menge nicht mit der Biotonne eingesammelt werden können (Grüngut), werden an den Grundstücken außerhalb der regelmäßigen Abfuhr getrennt abgefahren. Das Grüngut ist zur Abfuhr gebündelt bis zu einer Länge von 1,50 m und mit einem maximalen Astdurchmesser von 10 cm bereitzustellen. Lose Grünabfälle sind ausschließlich in den 70-l-Bioabfallsäcken des beauftragten Entsorgungsbetriebes (Aufschrift: Gartenabfall Burbach) bereitzustellen. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt im Abfallkalender bekanntgegeben.
- (5) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle, die in Haus- und Schrebergärten in geringeren Mengen anfallen. Pro Abfuhr und Haushalt ist eine Höchstmenge von 3 cbm zulässig.
- (6) Von der Abfuhr der Grünabfälle sind ausgeschlossen:
- a) Hausabfälle aller Art,
 - b) Grünabfälle, die nicht von Hand verladen werden können oder nicht gebündelt sind,
 - c) Lose Grünabfälle, die nicht in den Bioabfallsäcken des Entsorgungsbetriebes bereitgestellt sind
 - d) Grünabfälle, die die Höchstmenge überschreiten,
 - e) alle in § 5 aufgeführten Abfälle.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere von Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Abholung von Elektrogeräten aus Haushaltungen erfolgt außerhalb der Sperrgutabfuhr. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt im Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle nachfolgend aufgeführten Abfälle:
1. Abfälle gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe mitwirkt
 2. Abfälle gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist

3. Ferner alle nachfolgend aufgeführten Abfälle (Auflistung nicht abschließend) entsprechend der Anlage 1 (Positivkatalog) der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in der derzeit gültigen Fassung:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle wie z.B. Würz- und Huminrückstände,
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen,
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten,
- Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine,
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle,
- Abfälle aus Gerbereien,
- Abfälle aus der Zellulosenherstellung und -verarbeitung,
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen,
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlämme und Rotschlamm,
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z.B. Bleiabfälle, -staub- und Cadmium, Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten,
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme,
- Säuren, Laugen und Konzentrate,
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität,
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten,
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme,
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen,
- Explosivstoffe,
- Detergentien- und Waschmittelabfälle,
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten,
- Rohschlamm (Frischschlamm) aus mechanisch-biologischer oder aus mechanischer-biologischer-chemischer Abwasserreinigung, Fäkalien aus Hauskläranlagen.

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.,
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Erdaushub, Bauschutt, Eis und Schnee,
 Autowracks,
 Altreifen,
 Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 Schlagabraum.

(2) Über den Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und

Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den in ihrem Auftrag betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle sind:
 - Farb- und Lackabfälle (keine Dispersionsfarben)
 - Lösemittel
 - Säuren
 - Laugen
 - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 - Fotochemikalien
 - Pestizide
 - Quecksilberhaltige Abfälle
 - Öle und Fette (mit Ausnahme von Speiseöle und- fette)
 - Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - Bleibatterien
 - Ni-Cd-Batterien
 - Quecksilber enthaltende Batterien
 - Bleiakkumulatoren (Autobatterien)
 - Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
 - Organische und anorganische Chemikalien
 - Nicht identifizierbare gefährliche Abfälle

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen der §§ 2 - 6 das Recht, die auf dem Grundstück und sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 8 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes als anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgung überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) gesammelt werden können. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken die nicht industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach den Abs. 1 und Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 8 a **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,
- soweit Abfälle gem. § 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme

nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (2) Für Bioabfälle besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bei Grundstücken nicht, wenn der Grundstückseigentümer schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch die Erzeuger oder Besitzer ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwertet werden (Eigenverwertung). Bei der Eigenverwertung ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit z.B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer auszuschließen. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der behandelten Bioabfälle eine Gartenfläche mit mindestens 50 m² Gemüse- und/oder Blumenbeeten pro Person nachzuweisen. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 KrWG gemacht werden kann. Bei Grundstücken mit besonderer Nutzung (Landwirtschaft, Gewerbe, Vereine, Kirchen) kann im begründeten Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 5), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns, Ablagerns, und Verwertens entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Erft-Kreis das Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der anfallende Hausabfall wird nach dem Umleerverfahren mit den zu der städtischen Abfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt.

- (2) Für das Einsammeln von Hausabfällen (§ 3) sind Abfallbehälter (graue Tonnen) mit einem Inhalt von 60, 80, 120, 240 l sowie Großraumbehälter mit einem Inhalt von 770 und 1.100 l zugelassen.

Die getrennte Sammlung von Altpapier erfolgt ausschließlich über die blaue Tonne (240 l).

Zur Erfassung der Bioabfälle erhält jedes Grundstück mindestens eine Biotonne (braune Tonne). Für die getrennte Sammlung der Bioabfälle sind braune Tonnen mit einem Inhalt von 120 l und 240 l zugelassen.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Hausabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene genormte und gekennzeichnete Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Bei der separaten Abfuhr von Grünabfällen (§ 13 Abs. 4) sind die Abfälle mit verrottbarem Material gebündelt bereitzustellen. Zur Abfuhr der losen Abfälle sind ausschließlich die von der Stadt zugelassenen Bioabfallsäcke des Entsorgungsbetriebes (§ 4 Abs.4) zu benutzen. Bei der Abfuhr der losen Grünabfälle sind Umleerbehälter und Säcke jeglicher Art, mit Ausnahme der Bioabfallsäcke, grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) Sperrstücke müssen zum Zeitpunkt der Abfuhr mit einer Gebührenkontrollmarke versehen sein.

§ 11

Getrennte Sammlung von Altpapier und Altglas

- (1) Im Stadtgebiet stehen zur Sammlung verwertbarer Abfälle (Glas) an verschiedenen Standorten Depotcontainer bereit. Die Standorte werden von der Stadt Elsdorf festgelegt.
- (2) In Depotcontainer dürfen nur solche verwertbaren Abfälle eingefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Die Benutzungszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) sind einzuhalten.
- (3) Depotcontainer dürfen nicht für andere Abfälle genutzt werden. Verwertbare und andere Abfälle dürfen nicht neben Depotcontainern abgelagert werden.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die grauen Tonnen dienen ausschließlich zur Aufnahme von Hausabfall, die blauen Tonnen nur zur Aufnahme von Altpapier und die braunen Tonnen zur Aufnahme von Bioabfällen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen, Einstampfen und Verbrennen der Abfälle in den Abfallbehältern ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Manipulationen oder Beschädigungen an der elektronischen Ausrüstung der Hausabfallbehälter sind zu unterlassen.
- (2) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (3) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Sammelfahrzeugen entstehen, trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer bzw. der Anschlussberechtigten benachbarter Grundstücke und von Mehrfamilienhäusern kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke bzw. von Mehrfamilienhäusern zugelassen werden. Eine Abfallgemeinschaft ist schriftlich von allen Beteiligten zu beantragen. Ferner hat sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt einen Zahlungspflichtigen zu benennen.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für die Restmülltonne und die Biotonne zugelassen. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer / Anschlussberechtigten haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW, 43 S. 2 Abgabenordnung, 421 ff. BGB entsprechend.

§ 14

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhr der 60-, 80-, 120- und 240-l-Abfallbehälter für den Hausabfall erfolgt 14-täglich. Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 8) die Häufigkeit der Behälterentleerungen nach dem tatsächlichen Bedarf (bedarfsorientiertes Behälterentleerungsverfahren). Jeder Behälter muss jedoch mindestens einmal im Monat entleert werden. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst.

Die Abfuhr der 770- und 1.100-l-Großraumbehälter erfolgt wahlweise wöchentlich oder 14-täglich.

Die Entsorgung der Abfallsäcke (§ 10 Abs. 3) erfolgt mit der Abfuhr der Abfallbehälter (graue Tonne).

- (2) Die Abfuhr der blauen Tonnen für die Sammlung von Altpapier erfolgt monatlich einmal. Die Abfuhr der braunen Tonnen (Biotonnen) für kompostierbare Abfälle vor Kochtopf erfolgt 14-täglich.
- (3) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt achtmal pro Jahr.

Die separate Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt zweimal pro Jahr. Haushaltsgroßgeräte sind von der allgemeinen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

- (4) Die Abfuhr von gebündelten und losen Grünabfällen erfolgt sechsmal pro Jahr.
- (5) An den Abfuhrtagen sind Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und Kleingartenabfälle bis 06:00 Uhr, frühestens aber am Vorabend, zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind so aufzustellen, dass weder Vorübergehende noch der Straßenverkehr

mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Wenn erforderlich, bestimmt die Stadt den Aufstellort.

- (6) Die Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrstücke und gebündelte oder in Bioabfallsäcken verfüllte Grünabfälle sind an einer für den Abfuhrwagen zugänglichen Stelle aufzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wegzuräumen.
- (7) Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage werden von der Stadt Elsdorf bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (8) An Feiertagen fällt die Abfuhr aus. Hierfür wird an einem Werktag Ersatz geleistet.

§ 15 Anmeldepflicht

- (1) Die Eigentümer anschlusspflichtiger Grundstücke haben diese rechtzeitig schriftlich - auf Verlangen der Stadt nach Vordruck - bei der Stadt anzumelden und dabei die Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abfallbehälter anzugeben. Es sind so viele und solche Behälter anzumelden, dass sie die auf dem Grundstück normalerweise anfallenden Abfälle aufnehmen können.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kommt der Eigentümer der in Abs. 1 angeführten Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so wird die erforderliche Anzahl der benötigten Abfallbehälter von der Stadt geschätzt.
- (4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen.
- (5) Die Restabfallbehälter sind von den Berechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen. Anschlussberechtigten kann auf Antrag ein 80-l-Abfallbehälter gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr überlassen werden.
- (6) Die Anschlussberechtigten haben das Anbringen eines elektronischen Bausteins (Transponder) zu Kontroll- und Messzwecken zu dulden und sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Transponder werden durch die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte angebracht. Abfallbehälter, die nicht mit einem Transponder versehen sind, werden nicht entleert.

§ 16 Auskunftspflicht, Betretungspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156,818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 508) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 KrWG eingeschränkt.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 18

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Die gebührenpflichtigen Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder als sperrige Abfälle bereitgestellt sind, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Elsdorf werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Elsdorf erhoben.

§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Beförderung überlässt (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 5),
 - b) als Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstücke oder als Erzeuger/Besitzer von Abfällen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 nicht nachkommt,
 - c) als Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist, entgegen § 9 seiner Selbstbeförderungspflicht zur Abfallbeseitigung nicht nachkommt,
 - d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10),
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter (Depotcontainer) mit anderen Abfällen füllt oder Abfälle daneben ablagert (§ 11),

- f) Abfallbehälter soweit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt; Abfälle in den Abfallbehälter einschlämmt, einstampft oder Abfälle in diesem verbrennt; brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt; Manipulationen oder Beschädigungen an der elektronischen Ausrüstung der Abfallbehälter vornimmt,
 - g) als Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstückes seiner Anmelde- oder Mitwirkungspflicht gemäß § 15 nicht nachkommt,
 - h) als Anschlussberechtigter entgegen § 15 seiner Auskunftspflicht und Betretungspflicht nicht nachkommt,
 - i) angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 18Abs. 4),
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung zum 01.01.2015 Kraft.